

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Geschäftszahl: BKA-600.067/0005-V/2/2006
Sachbearbeiter: Frau Dr Elisabeth GROIS
Pers. e-mail: elisabeth.grois@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2983
Ihr Zeichen BMLFUW-UW.4.1.2/0007-I/4/2006
vom: 26. Jänner 2006
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

abteilung.14@lebensministerium.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 ge-
ändert wird (Wasserrechtsgesetznovelle 2006 – Verwaltungsreform II);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Le-
gistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-
Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-
Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes
ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Titel

Im Titel hat nach der Wendung „mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959,“ der Beistrich zu entfallen.

Die Beifügung der Bezeichnung „Verwaltungsreform II“ im Kurztitel ist irreführend. Der Normadressat kann anhand des Bundesgesetzblattes weder im Zusammenhang mit Änderungen des Wasserrechtsgesetzes noch mit anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen eine „Verwaltungsreform I“ erkennen. Lediglich das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002 enthält den Hinweis einer Verwaltungsreform im Kurztitel. Die Beifügung „Verwaltungsreform II“ erklärt sich bloß in Zusammenschau mit den Materialien, worin auf den Bericht der Kommission Verwaltungsreform II Bezug genommen wird. Auch dürfte der Beisatz „– Verwaltungsreform II“ nicht zur Unterscheidung von anderen Gesetzen, die als Wasserrechtsgesetznovelle 2006 bezeichnet werden, erforderlich sein. Nicht zuletzt sind derartige postnukleare Nominativattribute in stilistischer Hinsicht insgesamt nicht wünschenswert. Der Beisatz „– Verwaltungsreform II“ sollte daher entfallen.

Zu Z 2 (§ 29)

Zum ersten anzufügenden Satz:

In der Wendung „Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben oder durch die fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfange berührt werden,“ sollte das Wort „oder“ besser durch „und“ (noch deutlicher: „und ... überdies“) ersetzt werden, da es sich wohl um kumulative, nicht um alternative Tatbestandselemente handelt.

In der Wortfolge „Anlagen für“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Die Konstruktion – „bei Anlagen, die [...], im Erlöschensbescheid oder bei Anlagen für die [...], mit nachträglichem Bescheid“ – könnte die Annahme nahe liegen, es handle sich um zwei gesonderte Tatbestände, während eine nähere Betrachtung zeigt, dass Anlagen der zweitgenannten Art immer auch solche der erstgenannten Art sind, bei denen überdies bereits das Erlöschen (des Wasserbenutzungsrechtes) festgestellt wurde. Um das Gemeinte deutlicher zu machen, sollte es statt „oder bei

Anlagen für die bereits das Erlöschen festgestellt wurde, mit nachträglichem Bescheid“ besser „ , wenn aber das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes bereits festgestellt worden ist, mit gesondertem Bescheid“ lauten.

Zum zweiten anzufügenden Satz:

Der Wortlaut („In diesen Fällen hat der bisher Berechtigte, *sofern die Behörde im Bescheid nicht davon absieht, ...*“) macht nicht die inhaltlichen Voraussetzungen fest (Art. 18 B-VG), bei deren Vorliegen die Behörde von der Verpflichtung zur Ausführung der gemäß Abs. 1 angeordneten Maßnahmen absehen kann. Eine Überarbeitung wird empfohlen.

Nach den Wortfolgen „die Ausführung der“ und „das die ordnungsgemäße“ hat jeweils ein Leerschritt zu entfallen. Das Wort „gemäß“ sollte nicht abgekürzt werden. Auf den fehlenden geschützten Leerschritt im Ausdruck „Abs.1“ wird hingewiesen.

Das Kalkül „nachvollziehbar belegt“ kommt in der österreichischen Rechtsordnung sonst nur in § 59g lit. e WRG 1959 vor und sollte auf seine Zweckmäßigkeit überprüft werden.

Zu Z 3, 4 und 6 (§ 30a)

Die Bezugnahme in den Novellierungsanordnungen auf die zu ersetzenden Wendungen „Anhangs [D, E bzw. F]“ ist mit Blick auf den geltenden Wortlaut „Anhangs [D, E bzw. F]“ richtig zu stellen.

Zu Z 7 (§ 31c)

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

„7. Dem § 31c Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:“

Das Wort „gemäß“ sollte nicht abgekürzt werden.

Zu Z 9 (§ 34)

In der Novellierungsanordnung ist nach der Zeichenfolge „§ 34 Abs.“ ein geschützter Leerschritt zu setzen und hätte das überflüssige Wort „letzter“ zu entfallen.

Im anzufügenden Satz sollte die Bezug herstellende Wendung „[d]ie oben genannten“ mangels normativen Anordnungsgehaltes entfallen (LRL 1); auf den fehlenden Leerschritt „schützende Anlage“ wird hingewiesen.

Zu Z 11 (§§ 55c und 55d)

In der ersetzenden Wendung „Anhang B“ ist der Leerschritt durch einen geschützten Leerschritt zu ersetzen.

Zu Z 14 (§ 121 Abs. 3)

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

„14. Dem § 121 wird folgender Abs. 3 angefügt:“

Zum ersten Satz wird auf das oben zu Z 2 (§ 29) zum ersten der anzufügenden Sätze Gesagte verwiesen.

Zu Z 16 (§ 134)

Die Novellierungsanordnung hätte richtigerweise zu lauten:

16. Dem § 134 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Da keine Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes anordnet, dass bei Wasserversorgungsanlagen Art und Umfang der Schutzanordnungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer einwandfreien Wasserversorgung adäquat zu sein haben, hat es keinen ersichtlichen Sinn, die Untersuchung vorzuschreiben, ob Art und Umfang der Schutzanordnungen *weiterhin* adäquat sind.

Zu Z 17 (§ 137)

Statt „werden“ sollte es „wird“ lauten.

Auf die fehlenden geschützten Leerschritte in den Formulierungen „[i]n §_137_Abs. 1 Z 1“ sowie „121 Abs. 3“ wird hingewiesen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend

Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt dem Zweck der Ermöglichung einer raschen Orientierung zu entsprechen; es sollte daher nicht länger als zwei Seiten sein und nicht mehr als 3000 Zeichen umfassen; die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Dementsprechend sollten die Abschnitte „**Problem, Lösung, Inhalt**“ und „**Finanzielle Auswirkungen**“ wesentlich gestrafft werden. Der Abschnitt „Problem, Lösung, Inhalt“ sollte insbesondere von Ausführungen über Kommissionen, Sitzungen und Diskussionen befreit werden. Die nähere Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99). In das Vorblatt wäre lediglich das monetäre Äquivalent zu den Ausführungen des dritten Absatzes des Abschnitts „Finanzielle Auswirkungen“ aufzunehmen.

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Auf das Schreibversehen „Bewilligungsfreisellung“ darf aufmerksam gemacht werden.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Unter „Inhalt“ finden sich breit angelegte Ausführungen zur Vorgeschichte, während dem Inhalt selbst nur der drittletzte und der letzte Absatz gewidmet sind.

Auf die Schreibversehen „Wasserechtsgesetz“ und „Bewilligungsfreisellung“ darf aufmerksam gemacht werden.

Im Sinne des oben unter 1. Dargelegten sollte hier auch ein Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ aufgenommen werden.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 12a Abs. 1):“ zu folgen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93).

An mehreren Stellen fallen das Fehlen von Leerschritten, insbesondere geschützten Leerschritten, sowie überflüssige Leerschritte auf. Eine Überarbeitung wird empfohlen.

„Zu Ziffern 1, 3 bis 6, 8, 10 – 13 und 15:“

Der Bindestrich in der Zeichenfolge „10 – 13“ ist durch das Wort „bis“ zu ersetzen.

„Zu Ziffer 7:“

Im letzten Satz ist nach der Wortfolge „Bewilligungsverfahren mit Verhandlung etc einzuleiten ist oder“ ein Beistrich zu setzen.

„Zu Ziffern 9 und 16:“

Die Abbrüviatur „wr“ ist wohl durch das Wort „wasserrechtlichen“ zu ersetzen.

„Zu Ziffern 14 und 17:“

Auf das Schreibversehen „ausführung“ darf aufmerksam gemacht werden.

4. Zur Textgegenüberstellung:

In der dem Begutachtungsentwurf angeschlossenen Textgegenüberstellung spiegeln sich zahlreiche vorgeschlagene Änderungen nicht wider.

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001 – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – sei hingewiesen.

IV. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht in Einzelheiten nicht den Layout-Richtlinien, vor allem

- Fehlen geschützter Leerschritte (etwa nach der Abkürzung „Abs.“ oder zwischen dem Wort „Anhang“ und dem folgenden Buchstaben),
- falsche Zeichenformatierung (auch in den zentrierten Überschriften) in Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

23. Februar 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt